

1 Auftrag

In der Bauausschuss-Sitzung am 10. November 2015 wurde die Zustimmung zu einem vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, erarbeiteten Naturschutzkonzept für den Stadtwald erteilt. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen und zur fachlichen Anerkennung im Rahmen eines kommunalen Ökokontos, ein Fachbüro zu beauftragen.

Mit diesem Fachgutachten wurde die Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung (AGL) beauftragt.

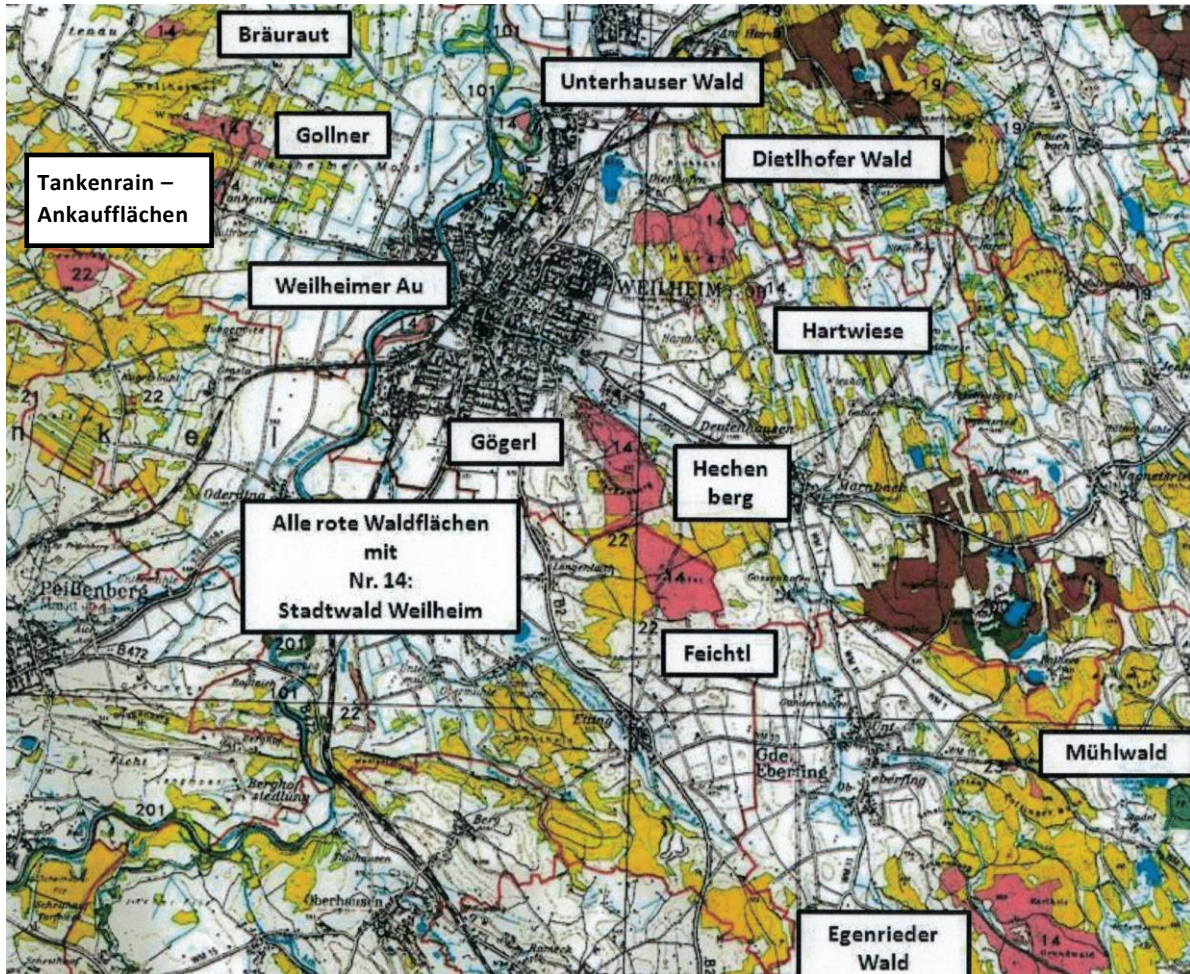


Abb. 1 Übersicht der Waldflächen (rot dargestellt), (Quelle: Stadt Weilheim i. OB)

Der Auftrag und der Nachtrag beinhalten insgesamt folgenden Punkte:

1. Zu prüfen sind ca. 70 ha mögliche Waldumbaufläche (vgl. Abb. 1) und dabei für die jeweiligen Maßnahmen Zielarten zu bestimmen.
2. Die zu planenden Maßnahmen müssen eng mit der UNB Weilheim und dem AELF Weilheim fachlich abgesprochen werden.
3. Die Maßnahmen sollen nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ sowie der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) in Verbindung

mit den „Hinweisen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald vom Juli 2013“ bewertet werden.

4. Zeitpunkt der Fertigstellung des Auftrages sollte zunächst im Juli 2016 sein, damit die Ökokontomaßnahmen in die im Jahr 2016 abzuschließende Forstbetriebsplanung eingearbeitet werden können. Durch Erweiterung des Flächenumfangs und neuer Vorgaben zur Berechnung nach BayKompV durch das Landesamt für Umwelt erfolgte eine Ergänzung und Überarbeitung bis August 2017.

5. Die Stadt erhält alle Unterlagen und Karten in elektronischer Form (GIS) zum Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen.

2 Die Aufwertung von Wald als Grundlage für ein Ökokonto

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Fachliche Grundlagen und Vorgaben

Der Aufbau eines Ökokontos setzt sich aus verschiedenen Aufgabenstellungen zusammen. Um zu vermeiden, dass Ausgleichsflächen isoliert in der Landschaft angelegt werden, sollte ein ganzheitliches Konzept unter Beachtung des Biotopverbundes und Synergieeffekten angelegt werden. Neben der Unterstützung der Biodiversität im Wald könnten im Rahmen des Ökokontos im Wald auch der Grundwasserschutz, der Aufbau von Retentionsräumen, die Entwicklung von Pufferzonen um geschützte Lebensräume, aber auch Belange der Erholungsvorsorge oder der Klimaschutz mit umgesetzt werden. Ein Ökokonto im Wald bringt der Kommune dabei in der Regel folgende Vorteile:

- eine Beschleunigung von Vorhaben und Bebauungsplänen,
- eine Reduktion der Kosten für den Ausgleich und geringere Konflikte mit der Landwirtschaft, da keine Offenlandflächen beansprucht werden,
- eine Lösung von Problemen bzw. aufwendigen Maßnahmen in der Forstwirtschaft (z.B. Hutewald, Biotopbäume und Kleinbiotope im Wald),
- eine Unterstützung einer effizienten Landschaftspflege bzw. des forstlichen Managements,
- eine Umsetzung kommunaler Ziele aus der Landschaftsplanung, einschließlich der Erholungsvorsorge,
- ein Beitrag zur Erhaltung von Biodiversität und Lebensräumen mit Ansprüchen seltener Arten (spezielle artenschutzrechtliche Belange) oder zu den besonderen Anforderungen von naturschutzfachlichen Managementplänen.

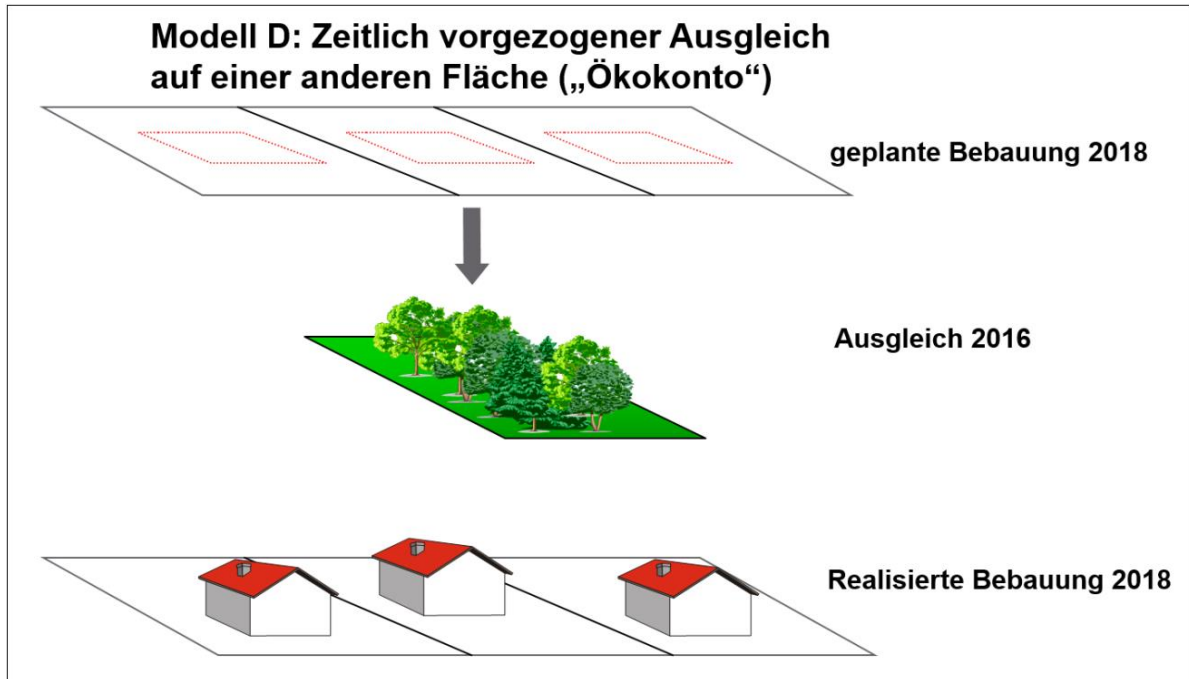


Abb. 2 Typisch für den Aufbau eines Ökokontos ist die vorgezogene Durchführung des Ausgleichs und die spätere Abbuchung, wenn die Bebauung durchgeführt wurde.

Grundsätzlich kann eine ökologische Aufwertung nur dann als solche anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Flächen müssen ökologisch aufwertbar sein. Das heißt, sie müssen über die Vorgaben von Forsteinrichtungswerken, Betriebsgutachten oder forstfachliche Gutachten (z.B. im Privatwald) hinausgehen.
- Die Flächen dürfen nicht bereits Ausgleichsflächen sein oder durch andere Eingriffe bedroht werden oder zuvor in ihrem Wert gemindert sein.
- Es werden nur Ausgleichsmaßnahmen anerkannt, die nicht mit staatlichen Förderprogrammen durchgeführt wurden.
- Es besteht keine Anerkennung früher durchgeführter Maßnahmen.
- Verbesserungsmaßnahmen müssen im Einklang mit gesetzlichen Grundlagen (z.B. Waldgesetz) sein.
- Die Maßnahmen müssen ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden.
- Die Verbesserungsmaßnahmen dürfen den Programmen und Plänen nach §§ 10 und 11 BNatSchG nicht widersprechen.
- Die Maßnahmen sollten sich aus Gesamtkonzepten, wie dem kommunalen Landschaftsplan, dem Arten- und Biotopschutzprogramm, FFH-Managementplänen, o.ä. ableiten.



Abb. 3 Die frühzeitige Abstimmung von Flächen und Maßnahmen mit den Fachbehörden ist unabdingbar.

Wenn die Maßnahmen dem Bebauungsplan bzw. einem Vorhaben zugeordnet werden, dann kann die Maßnahme auch refinanziert werden. Hierbei sind nachstehende Kriterien zu beachten. Folgende Kosten können immer refinanziert werden und sollten daher detailliert erfasst werden:

Die Kosten für

- die Planung der Ausgleichsmaßnahmen.
- den Grunderwerb, die sonstige dingliche Sicherung oder die Bereitstellung aus dem Eigentum der Gemeinde.
- die Herstellung der Maßnahme (z.B. Erdbau, Pflanzungen).
- die Entwicklung der Ausgleichsfläche bis zum Erreichen der angestrebten ökologischen Funktion.

Es können jedoch nur die tatsächlich verursachten und nachgewiesenen Kosten abgerechnet werden.

Pauschale Mischkosten ohne konkreten Bezug zu den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, etwa aus dem Mittelwert der bisher in der Gemeinde entstandenen Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, können nicht abgerechnet werden.

Nicht umgelegt werden können dabei zum Beispiel Kosten für Personal, Sachaufwand, geographische Informationssysteme usw. („Sowieso-Kosten“), die der Gemeinde bei der Einrichtung und der Führung eines Ökokontos entstehen. Vergibt sie diese Leistungen kann der entstehende Aufwand abgerechnet werden.